

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 23.07.2020

Name: Fachverband Holzenergie im BBE e.V. und
Deutscher Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

1	13. Bim-SchV	§2 Begriffsbestimmungen (4) 2. f)	Seite 8	allg.	<p>Holzabfälle §2 (4) 2. f)</p> <p>Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, sich beziehend auf Holzabfälle an der aktuell gültigen Altholzverordnung zu orientieren. Hier entsprechen die Kategorien A I und A II der alten Begriffsbestimmung. Dies gibt fortlaufend Rechtssicherheit und gewährleistet ein einheitliches System der Substratklassifizierung. Insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen auszuschließen ist nicht im Sinne des Gedankens der Kreislaufwirtschaft. Mittlerweile haben sich die verwendeten Holzschutzmittel geändert, so dass die Schadstoffbelastungen nicht mehr denen entsprechen, aus der Zeit, aus der der Gedanke des Ausschlusses dieser Sortimente kam. Um der Entwicklung Rechenschaft zu zeigen und der von der Bundesregierung gewollten energetischen Nutzung von Rest- und Abfallstoffen nach zu kommen, schlagen wir eine Orientierung an der Altholzverordnung vor.</p>	<p>Der Fachverband Holzenergie macht folgenden Formulierungsvorschlag für die Definition von Holzabfällen als Biobrennstoff:</p> <p>Zu §2 (4) 2. f)</p> <p><i>(4) Biobrennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind</i></p> <p>...</p> <p>2. <i>nachstehende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird,</i></p> <p>...</p> <p>f) Holzabfälle der Kategorie A I und A II der jeweils gültigen Altholzverordnung.</p>	
---	--------------	-----------------------------------	---------	-------	---	--	--